

Kantonalbankgesetz

(Änderung vom; Anpassung an die OECD-Mindeststeuer)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 14. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonalbankgesetz (ZKBG)

§ 15. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bankrat

³ Dem Bankrat steht zu:

Ziff. 1–3 unverändert.

4. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Generaldirektion und von deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Leiterinnen und Leiter der Geschäftsstellen im Direktionsrang sowie der Leiterin oder des Leiters Audit und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters Audit,

Ziff. 5–14 unverändert.

§ 15 a. Abs. 1 unverändert.

Ausschüsse

² Zu bilden sind insbesondere:

1. ein Prüfausschuss,
2. ein Entschädigungs- und Personalausschuss,
3. ein Risikoausschuss,

Ziff. 4 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

General-
direktion

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Sie ist zuständig für die Ernennung und Entlassung des Kaders, mit Ausnahme desjenigen des Audits.

Abs. 3 unverändert.

Audit

§ 19. ¹ Die interne Revision wird durch ein von der Generaldirektion unabhängiges, dem Bankrat direkt unterstelltes Audit durchgeführt. Das Audit berichtet dem Bankpräsidium und dem Prüfungsausschuss zuhänden des Bankrates.

² Die Leiterin oder der Leiter Audit ist zuständig für die Ernennung und Entlassung des ihr oder ihm unterstellten Kaders.

Verwendung
der Dividende

§ 26 a. Der Kanton verwendet die Dividende zunächst zur Bestreitung der Kapitalkosten für die Refinanzierung des Dotationskapitals. Der verbleibende Betrag wird unter Anrechnung des Rohertrags der Ergänzungssteuer zur Umsetzung der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen so aufgeteilt, dass dem Kanton zwei Drittel und den Gemeinden der restliche Betrag zusteht. Die Zuteilung an die politischen Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Wird ein Referendum ergriffen, legt die Geschäftsleitung des Kantonsrates das Inkrafttreten neu fest.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 20. Juni 2024

Im Namen der Redaktionskommission:

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus